


Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.: 14/0828	

	04.11.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	22.11.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	28.11.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	09.12.2022	

**Betreff: Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Gesellschaftervereinbarungen**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorgeschlagene Anpassung der Gesellschafterzuschüsse für das Jahr 2023 für die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH. Die Zahlung der Zuschussleistungen steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweils zuschusspflichtigen Mitgesellschafter einer Betriebsstätte die Zuschussleistungen in anteiliger Höhe gewähren.
2. Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss der auf Basis der abgestimmten Zuschussbeträge aktualisierten Gesellschaftervereinbarungen 2023 für die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH zu.
3. Die Beschlussfassungen unter Punkt 1 und Punkt 2 stehen unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft des Finanzamtes.
4. Die Gesellschaftervertreterin des RVR wird beauftragt, die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Begründung:

Der Regionalverband Ruhr ist mit 64,14 % an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR mbH) beteiligt. Neben dem RVR halten die Städte Duisburg (8,17 %), Bochum (7,15 %), Witten (4,26 %), Oberhausen (4,05 %), Bottrop (4,05 %), Essen (2,67 %) und Gelsenkirchen (2,67 %) sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis (2,84 %) Anteile dieser Gesellschaft.

Der Gesellschaftsvertrag der FMR mbH (Stand: 30.06.2017) regelt in § 7 Abs. 3, dass die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse für jede Betriebsstätte getrennt durch Gesellschafterbeschlüsse festgelegt und in separaten Gesellschaftervereinbarungen geregelt werden. Die derzeit gültigen Gesellschaftervereinbarungen laufen zum 31.12.2022 aus und sehen vor, Vereinbarungen für die Jahre 2023 bis 2025 abzuschließen. Aus diesem Grund ist die Beteiligungssteuerung des RVR in der ersten Hälfte dieses Jahres in Abstimmungsgespräche mit den Beteiligungssteuerungen der Mitgesellschafter eingetreten, um die Neufassung der Vereinbarungen vorzubereiten und abzustimmen.

Im weiteren Jahresverlauf kristallisierte sich heraus, dass, bedingt durch die Veränderungen der geopolitischen Rahmenbedingungen und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die gesamtgesellschaftliche Situation im Allgemeinen und auf die Ertrags- und Aufwandsstruktur der FMR mbH im Besonderen (deutliche Preiserhöhungen im Personal- und Energiebereich), der Abschluss dreijähriger Gesellschaftervereinbarungen nicht zielführend ist. Die neu zu fassenden Gesellschaftervereinbarungen für die vier Betriebsstätten der FMR mbH sollen deshalb nur für das Jahr 2023 Gültigkeit haben.

Mit der vorgelegten Wirtschaftsplanung 2023 wurden die Zuschussbedarfe der einzelnen Betriebsstätten für das Jahr 2023 differenziert dargestellt und im Gesellschafterkreis besprochen; sie sind mit Ausnahme der Betriebsstätte Mattlerbusch in die Gesellschaftervereinbarungen eingeflossen.

Zuschussbedarfe 2023 der FMR mbH je Betriebsstätte:

<i>[in TEUR]</i>	Kemnade	Mattler- busch	Nienhausen	Vonderort	FMR mbH
Regel- zuschuss <i>(RVR-Anteil)</i>	1.050,0 <i>(787,0)</i>	1.130,0 <i>(565,0)</i>	1.126,0 <i>(413,0)</i>	992,0 <i>(496,0)</i>	4.298,0 <i>(2.261,0)</i>
Corona- zuschuss ¹⁾ <i>(RVR-Anteil)</i>	266,4 <i>(200,0)</i>	291,3 <i>(146,0)</i>	139,9 <i>(70,0)</i>	384,6 <i>(193,0)</i>	1.082,2 <i>(609,0)</i>
Kriegs- bedingter Zuschuss ¹⁾ <i>(RVR-Anteil)</i>	2.304,1 <i>(1.726,0)</i>	1.433,2 <i>(717,0)</i>	2.173,6 <i>(1.087,0)</i>	306,2 <i>(154,0)</i>	6.217,1 <i>(3.684,0)</i>
Tilgungs- zuschuss ²⁾ <i>(RVR-Anteil)</i>	294,2 <i>(221,0)</i>	122,5 <i>(122,5)</i>	105,8 <i>(82,0)</i>	181,1 <i>(91,0)</i>	703,6 <i>(516,5)</i>
Erhöhung Kapitalrück- lage ³⁾ <i>(RVR-Anteil)</i>				670,9 <i>(336,0)</i>	670,9 <i>(336,0)</i>
Gesamt <i>(RVR-Anteil)</i>	3.914,7 <i>(2.934,0)</i>	2.977,0 <i>(1.550,5)</i>	3.545,3 <i>(1.652,0)</i>	2.534,8 <i>(1.270,0)</i>	12.971,8 <i>(7.406,5)</i>
Investiver Zuschuss⁴⁾ <i>(RVR-Anteil)</i>	400,0 <i>(300,0)</i>	0,0 <i>(0,0)</i>	400,0 <i>(200,0)</i>	1.200,0 <i>(600,0)</i>	2.000,0 <i>(1.100,0)</i>

1) Die Zuschüsse zur Deckung kriegsbedingter und pandemiebedingter Schäden können in den kommunalen Haushalten isoliert werden. Der RVR wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und seine Zuschussanteile im Haushalt 2023 isolieren.

2) zur Sicherung der Liquidität für die Rückzahlung gewährter Gesellschafterdarlehen

3) zur erforderlichen Aufstockung der Kapitalrücklage in Vonderort

4) zur Weiterqualifizierung des geplanten Neubaus in Vonderort

Die vorgenommenen Änderungen in den Gesellschaftervereinbarungen betreffen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte:

1. Löschung der EU-beihilferechtlich relevanten Textpassagen infolge der Aufhebung der Betrauungsakte (siehe dazu TOP 11.2.3 „Gesellschaftsvertrag einschließlich Aufhebung des Betrauungsaktes“)
2. Erhöhung der Zuschüsse gemäß der vorgelegten Wirtschaftsplanung 2023 der Gesellschaft
3. Verwendung der Zuschüsse auch zur Sicherstellung der Liquidität (§ 1)
4. Vereinheitlichung und Umstellung der bisher noch unterschiedlichen Fälligkeiten auf 12 gleiche Monatsraten
5. Ergänzung einer Regelung hinsichtlich einer möglichen Rücklagenbildung von über den Jahresfehlbetrag hinausgehenden Zuschüssen (§ 2 Abs. 2)

6. Ergänzung einer Regelung hinsichtlich der Bezuschussung des wirtschaftlichen Bereichs nur in Ausnahmefällen (§ 1)
7. Redaktionelle Änderungen

Die Gesellschaftervereinbarungen wurden mit den Beteiligungsteuerungen der jeweils zuschusspflichtigen Mitgesellschafter jeder einzelnen Betriebsstätte abgestimmt und sind dem Grunde nach identisch. Im Abstimmungsprozess haben sich geringfügige Änderungen ergeben, die im Wesentlichen aus unterschiedlichen Zuschussbestandteilen resultieren. Für die Betriebsstätte Mattlerbusch ist nur der Regelzuschuss in die Vereinbarung aufgenommen worden. Die darüber hinaus bestehenden und in der Wirtschaftsplanung der Gesellschaft aufgezeigten Mehrbedarfe aus kriegsbedingten Effekten und Nachwirkungen der Coronapandemie müssen durch den Mitgesellschafter Duisburg im Jahresverlauf 2023 durch Sonderzuschüsse bereitgestellt werden (Doppel-Haushalt 2022/2023). Der RVR wird die bereits sichtbaren Zuschussbedarfe für Mattlerbusch, die über den Regelzuschuss hinausgehen, über die Änderungsliste in den Haushalt 2023 einbringen.

Die Mitgesellschafter werden in ihren Gremien in der Sache vergleichbare Beschlüsse herbeiführen. Die Gesellschaftervereinbarungen werden dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) zur Information vorgelegt. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Gesellschaftervereinbarungen werden durch die Gesellschaftervertreter*innen unterzeichnet; sie sind dieser Drucksache in synoptischer Form als **Anlagen 1 bis 4** beigefügt.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0400042

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge		4.293.000			
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	0	7.407.000	4.226.000	4.217.000	3.699.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	0	3.114.000	4.226.000	4.217.000	3.699.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge		0			
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	0	2.261.000	2.261.000	2.261.000	
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	0	2.261.000	2.261.000	2.261.000	
Abweichungen ¹	0	853.000	0	0	

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0400035; Investitions-Nr. 106300-002

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	0	1.100.000	700.000	700.000	700.000
Summe (Eigenanteil)	0	1.100.000	800.000	800.000	800.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	0	700.000	700.000	700.000	
Summe	0	700.000	700.000	700.000	
Abweichungen ¹	0	400.000	0	0	

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die Mittelbedarfe sowie die isolierungsfähigen Schäden im mittelfristigen Planungszeitraum liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vor.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gössinger, Do-reen	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	